

**Änderungsbeschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Hameln  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 13.12.2017 folgenden Änderungsbeschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 beschlossen:

**§ 1**

(1) Mit dem Änderungsbeschluss zum 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	124.836.830		8.900.000	115.936.830
ordentliche Aufwendungen	153.965.030		9.275.690	144.689.340
außerordentliche Erträge	7.363.000			7.363.000
außerordentliche Aufwendungen	300.000			300.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.062.260		8.900.000	107.162.260
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	124.802.670	1.974.400		126.777.070
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.179.220			9.179.220
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.737.420			20.737.420
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.089.050			18.089.050
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.327.360			12.327.360
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	143.330.530		8.900.000	134.430.530
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	157.867.450	1.974.400		159.841.850

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs wird nicht geändert.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Absätze (1) bis (4) werden nicht geändert.

Hameln, den 13.12.2017

Claudio Griese

Claudio Griese  
Oberbürgermeister

